

2085/AB XXI.GP
Eingelangt am: 09.05.2001

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 2129/J - NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Andrea Kuntzl, Dr. Hannes Jarolim, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Preisgabe der Namen geschützter Zeugen in einem Strafverfahren 'Russen - Mafia' durch die Untersuchungsrichterin Dr. Partik - Pable" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Der in der Anfrage angesprochene Sachverhalt ist dem Bundesministerium für Justiz bekannt.

Zu 2 und 3:

Am 18.5.1995 hat das Bundesministerium für Justiz die Staatsanwaltschaft Wien im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien ersucht, gemäß § 113 Abs. 2 StPO eine Beschwerde gegen den Beschluss der Untersuchungsrichterin auf Gewährung uneingeschränkter Akteneinsicht bei der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien einzubringen. Diese hat der Beschwerde mit Beschluss vom 12.7.1995 jedoch nicht Folge gegeben und dies damit begründet, dass die uneingeschränkte Gewährung der Akteneinsicht über das freie richterliche Ermessen nicht hinausgegangen ist.

Schließlich hat auch die Generalprokuratur die Möglichkeit der Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen die obgenannten Beschlüsse geprüft. Sie ist zur Ansicht gelangt, eine Beschränkung der Akteneinsicht wäre gegenüber einem durch die Untersuchungen in seinen Grundrechten eingeschränkten und auch zu Anträgen und Rechtsmitteln befugten Verfahrensbe-

teiligten nur mit dem Hinweis zu rechtfertigen gewesen, dass dieser selbst Anlass zur Besorgnis gegeben hätte, durch die ihm gewährte Akteneinsicht würde der Zweck der weiteren Untersuchung (konkret) gefährdet. Die im Anlassfall von der Untersuchungsrichterin gewährte unbeschränkte Akteneinsicht könne daher nicht als Überschreitung des ihr nach § 45 Abs. 2 StPO eingeräumten Ermessens angesehen werden.

Disziplinarrechtliche Maßnahmen waren daher nicht zu ergreifen.

Zu 4 und 5:

Nach den Erwägungen der Generalprokurator und der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien verstieß die Vorgangsweise der Untersuchungsrichterin nicht gegen die Strafprozessordnung. Die gewährte Akteneinsicht konnte sohin für die Richterin keine strafrechtlichen Folgen haben.

Zu 6:

In Anbetracht der Trennung von Justiz und Verwaltung enthalte ich mich einer Bewertung von gerichtlichen, im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung ergangenen Entscheidungen.

Zu 7:

Nach den zu den Fragen 2. und 3. angestellten Erwägungen und der rechtlichen Beurteilung durch die im betreffenden Strafverfahren damit bereits befassten Stellen (Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof) ist davon auszugehen, dass im Verhalten der Untersuchungsrichterin im Zusammenhang mit der von ihr gewährten uneingeschränkten Akteneinsicht kein rechtswidriges und schuldhaftes Organverhalten im Sinn des § 1 Abs. 1 AHG begründet ist. Selbstverständlich kann ich einer abschließenden Beurteilung dieser Frage durch die unabhängigen Gerichte nicht vorgreifen. Der Vollständigkeit halber darf ich in diesem Zusammenhang aber noch auf die Bestimmung des § 6 Abs. 1 AHG verweisen, wonach Ersatzansprüche nach § 1 Abs. 1 AHG in drei Jahren nach Ablauf des Tages verjähren, an dem der Schaden dem Geschädigten bekanntgeworden ist. Insofern könnten allfällige Ersatzansprüche daher bereits verjährt sein.

Zu 8:

Nach dem Bericht der unter anderem für Amtshaftungsverfahren zuständigen Fachabteilung, die auch Rücksprache mit der Finanzprokurator gehalten hat, sind im

Bundesministerium für Justiz keine Fälle bekannt, in denen im vorliegenden Zusammenhang Ersatzansprüche geltend gemacht wurden.

Zu 9:

Die Notwendigkeit eines wirksamen Zeugenschutzes ist gerade dort, wo es gilt, organisierte Kriminalität zu bekämpfen, absolut zu bejahen. Der § 166a StPO sieht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der anonymen Einvernahme vor. Solche Zeugenschutzmaßnahmen stehen aber immer in einem Spannungsverhältnis zum Artikel 6 EMRK, der einem Beschuldigten das Recht auf ein faires Verfahren und eine umfassende Verteidigung gewährleistet. Der anonyme Zeuge ist naturgemäß ein Beweismittel, das im Rahmen der Verteidigung viel schwerer in Frage gestellt werden kann. Häufig bietet allerdings schon der Aussageinhalt einen unzweifelhaften Hinweis auf die Person des Zeugen, womit sich die Sinnhaftigkeit der Anonymisierung relativiert.

Die Sicherheit eines Zeugen, der namentlich in der Anzeige genannt ist, kann schon deswegen nicht garantiert werden, weil eine Beschränkung der Akteneinsicht vom Untersuchungsrichter nur bis zur Mitteilung der Anklageschrift angeordnet werden kann. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erlangen daher der Beschuldigte, dessen Verteidiger und damit unter Umständen eine nicht mehr eingrenzbare Personenanzahl Kenntnis von allen Erhebungsergebnissen.

In letzter Zeit war in spektakulären Verdachtsfällen organisierter Kriminalität zu beobachten, dass Zeugen von den Sicherheitsbehörden in den Anzeigen wiederholt anonym bezeichnet wurden.

Die anonyme Aussage eines Zeugen wird im Entwurf der StPO - Novelle, mit der das Vorverfahren neu geregelt wird, eine noch deutlichere gesetzliche Determinierung erfahren.

Es kann keine Frage sein, dass es gilt, die Gefährdung eines Zeugen zu vermeiden, eine Gefahr für den Rechtsstaat sehe ich allerdings in diesem Zusammenhang nicht.